

Satzung über die Nutzung des „ Dörphus up den Ruhm „ der Gemeinde Wentorf A.S.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wentorf A.S. vom 29.10.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses „ Dörphus up den Ruhm „ in der Gemeinde Wentorf A.S. erlassen :

§ 1 Allgemeines und Nutzung

(1) Das „ Dörphus up den Ruhm „ ist Eigentum der Gemeinde Wentorf A.S. . Alle Bürgerinnen und Bürger sowie ortsansässige Verbände und Vereine der Gemeinde Wentorf A.S. sind allgemein unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien berechtigt, das Gemeinschaftshaus für private bzw. Vereinszwecke zu benutzen.

Anderen Institutionen und Privatpersonen wird die Benutzung nur in Ausnahmefällen gestattet.

(2) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur nach Absprache und mit Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Wentorf A.S. durchzuführen. Wird die Nutzung durch den Bürgermeister versagt, steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Gemeindevertretung offen.

(3) Die Benutzung des Gemeinschaftshauses bezieht sich auf den Saal, die Thekenanlage, den Anlieferungsraum , den Saalnebenraum, die Küche, die WC- Anlagen, den Flur und Windfang sowie die Außenanlagen mit den dazugehörigen Parkflächen. Die Feuerwehrfahrzeughalle sowie die Feuerwehrteeküche sind nicht vermietbar und während der Veranstaltungen nicht zu betreten. Hierfür hat der Wehrführer Sorge zu tragen.

§ 2 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben das Gemeinschaftshaus und die Außenanlagen pfleglich zu behandeln. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Das Bekleben, Bemalen usw. der Wände und Türen ist nicht gestattet. Reißbrettstifte, Nägel u.ä. dürfen ebenfalls nicht angebracht werden. Die Fußböden dürfen durch Handlungen und Gegenstände nicht beschädigt oder angegriffen werden. Dieses gilt im besonderen für die Parkettflächen.

(2) Alle benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Gemeinschaftshauses sind bis 12.30 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages aufzuräumen und zu reinigen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die mit Fliesen und Linoleum belegten Fußböden sind feucht zu reinigen , die Parkettflächen besenrein zurückzugeben. Benutzte Gegenstände (Gläser, Tablett, Aschenbecher usw.) sind zu reinigen, die Bierzapfanlage zu spülen . Alle Gegenstände sind an ihren ursprüng-

lichen Bestimmungsort zurückzulegen bzw. zurückzustellen. Abfall ist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde stellt keine Müllbehälter zur Verfügung. Beim Verlassen des Gebäudes sind grundsätzlich alle Fenster und Türen zu verschließen sowie das Licht zu löschen.

Während der Heizperiode sind die Heizkörperventile beim Verlassen der Räumlichkeiten auf geringe Temperatur zurückzustellen.

(3) Für alle im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Beschädigungen, Verunreinigungen usw. haftete diejenige Person (bzw. Verein), die den Antrag auf Benutzung des Gemeinschaftshauses gestellt hat. Der Antragssteller ist auch für Schäden verantwortlich, die durch andere Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind. Die während der Nutzungszeit entstandenen Schäden, bzw. bereits vor der Nutzung vorhandene Schäden, sind dem Bürgermeister umgehend zu melden. Die Gemeinde Wentorf A.S. ist berechtigt, nicht beseitigte Schäden bzw. ungenügende Reinigungen ohne besondere Aufforderung zu Lasten des Nutzers durch Dritte ausführen zu lassen.

(4) Die Schlüssel des Gemeinschaftshauses sind sofort nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten zurückzugeben.

(5) Für jegliche Schäden an Personen und Gegenstände der Nutzer sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. Die Benutzung des Gemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Im übrigen ist die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche eine Freistellung der Gemeinde von einer Sicherheit gedeckt ist.

(6) Die Feuerwehrezufahrt ist während der Veranstaltung freizuhalten, das Parken auf der Zufahrt grundsätzlich untersagt.

§ 3 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.

§ 4 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden für Wentorfer Bürgerinnen und Bürger für private Veranstaltungen die folgende Entgelte erhoben :

- | | |
|--|----------|
| 1. Gemeindesaal inkl. Nebenraum und Tresenanlage | € 100,00 |
| 2. zzgl. Reinigungs-/ Pflegepauschale der Parkettflächen | € 15,00 |
| 3. nur Saalnebenraum | € 30,00 |

Die Nutzung der Toiletten und Parkflächen ist jeweils obligatorisch.

Alle Entgelte sind Tagesentgelte und vor der Veranstaltung zu entrichten.

Für Kurzveranstaltungen der Nutzung nach § 4 (1.1) ist eine Reduzierung auf € 65,00 möglich.

Für Nutzer, die nicht in der Gemeinde Wentorf A.S. wohnen oder ansässig sind , verdoppeln sich die Entgelte mit Ausnahme von Nr. 4.1.2 .

Für eine längerfristige Nutzung ist eine Zusatzgebühr zu entrichten, die vom Bürgermeister nach eigener Entscheidung festgesetzt wird.

(2) Ein Benutzungsentgelt für die Nutzung des Gemeinschaftshauses nach § 4 (1.1 und 1.3) entfällt für Veranstaltungen der Gemeinde selbst, der ortsansässigen Vereine und Verbände und der Kirche, sofern die Benutzung auf die Gemeinde Wentorf A.S. ausgerichtet ist oder ein sozialer Bezug besteht. Die Gemeinde kann auf das Schankrecht bestehen.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt eine Sicherheitsgebühr von € 100,00 für eventuelle Beschädigungen oder Reinigungskosten einzuziehen. Die Sicherheitsleistung wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten zurückbezahlt.

(4) Das Nutzungsentgelt und die Sicherheitsgebühr ist bei der Genehmigung der Veranstaltung durch den Bürgermeister einzuziehen.

(5) Die Entgelte und Pflichten der Nutzer nach § 4 (2), sofern die Nutzung regelmäßig erfolgt , werden gesondert ergänzt.

§ 5

Hausrecht

(1) Die Aufsicht und die Verantwortung für Veranstaltungen obliegen dem Nutzungsberechtigten. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.

(2) Verstöße gegen diese Satzung und das Hausrecht des Bürgermeisters können zum Ausschluss von der weiteren Benutzung des Gemeinschaftshauses führen.

(3) Erteilte Genehmigungen können jederzeit entschädigungslos vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn :

- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten.
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören oder die von der Gemeinde für vorrangig angesehen werden.

§ 6

Anwendung und Inkrafttreten der Satzung

(1) Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Satzung und erkennt diese mit seinen Pflichten und Rechten an. Vor Aushändigung der Schlüssel zum Gemeinschaftshaus hat ein volljähriger Bürger schriftlich die Anerkennung vorstehender Richtlinien zu erklären.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.Oktober 2003 Kraft.

Wentorf A.S. , den 29.10.2003



Gemeinde Wentorf A.S.
- Der Bürgermeister-


(Filter)